

Admission and Annual Fee Agreement: OPEN RISK DATA Association e.V. (ORDA e.V.)

Ergänzende Bestimmungen zur Zeichnungsvollmacht für die Gründung der ORDA e.V.

Die ausgestellte Zeichnungsvollmacht zur Gründung des „OPEN RISK DATA Association e.V.“ (ORDA e.V.) wird durch die nachstehenden Bestimmungen ergänzt. Die Vollmacht umfasst folgende Regelungen:

1. **Festlegung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge:** Die endgültige Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge wird durch die Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung beschlossen.
2. **Vorläufige Beitragsregelung:** Im Sinne der operativen Handlungsfähigkeit und zur Vorbereitung der Vereinsgründung werden die Vertreter der Gründungsmitglieder wie folgt bevollmächtigt:
 - a. Mit der Gründung des „OPEN RISK DATA Association e.V.“ und der Verabschiedung der Vereinssatzung verpflichten sich die Gründungsmitglieder zur Zahlung einer Aufnahmegebühr sowie eines jährlichen Mitgliedsbeitrags in Höhe von jeweils 15.000 Euro.
 - b. Die Aufnahmegebühr wird mit der Gründung am 12. Dezember 2024 fällig, ist jedoch spätestens bis zum 31. Januar 2025 zu leisten.
 - c. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist gemäß den Bestimmungen der Satzung jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
3. **Konsensbasierte Beitragsregelung:** Die vorläufig festgelegte Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags basiert auf einem mehrheitlichen Beschluss der Gründungsmitglieder und tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.

Diese Bestimmungen sind integraler Bestandteil der Zeichnungsvollmacht und dienen der rechtlichen und organisatorischen Sicherstellung des Gründungsprozesses.